

# RS OGH 1964/4/16 IIZR83/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1964

## Norm

ABGB §1309

AHG §1

## Rechtssatz

Zwischen Schüler und Schule besteht ein einem Schuldverhältnis ähnliches Rechtsverhältnis, aus dem heraus der Schüler sich ein etwaiges Mitverschulden seiner Eltern bei Entstehung eines Schadens möglicherweise anrechnen lassen muß (hier: Verlust eines beim Turnunterricht abgelegten Armbandes).

Veröff: NJW 1964,1670

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1964:RS0103395

## Dokumentnummer

JJR\_19640416\_AUSL000\_0030ZR00083\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)